

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/721d782d-d899-3658-9bca-1565dab132e3>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 859 ZPO - Pfändung von Gesamthandsanteilen

<sup>1</sup>Der Anteil eines Miterben an dem Nachlass ist der Pfändung unterworfen. <sup>2</sup>Der Anteil des Miterben an den einzelnen Nachlassgegenständen ist der Pfändung nicht unterworfen.

